LWL-Landesjugendamt, Schulen, **Koordinationsstelle Sucht**





Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr Freitag

08:30-12:30 Uhr

An die mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung betrauten Einrichtungen

Ansprechpartner: Peter Dittrich

Kreis-/Stadtverwaltungen -Jugendämterin Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-3606 Fax: 0251 591-6501 E-Mail: peter.dittrich@lwl.org

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 60 Münster, 04.12.2015

Rundschreiben Nr. 39 / 2015

Zahlung eines Barbetrages (Taschengeld ab 01.01.2016)

- i.R. der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
- Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung für den o.g. Personenkreis auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Mit der Anhebung der Regelsätze in der Sozialhilfe nach SGB XII ist auch eine Erhöhung des Barbetrages/Taschengeldes verbunden.

Somit wird der Barbetrag für junge Volljährige zum 01.01.2016 auf 109.08 € monatlich angehoben.

Die Barbeträge für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ebenfalls zum 01.01.2016 angehoben (siehe Rückseite).

Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Dittrich

Warendorfer Straße 25, 48145 Münster Telefon: 0251 591-01 Internet: www.lwl.org Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A, Linien 2 und 10 bis Zumsandestraße Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25 (Gebührenpflichtig) Konto der LWL-Finanzabteilung Sparkasse Münsterland Ost IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06 BIC: WELADED1MST





Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,80
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	9,50
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	14,00
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	19,00
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	23,70
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	28,50
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	33,20
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	37,90
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,10
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	61,30
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65,70